

RS UVS Vorarlberg 1994/01/28 1-971/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.1994

Rechtssatz

Eine Geldstrafe von S 9.000 wegen Nichterteilung einer Auskunft auf eine behördliche Anfrage im Sinne des § 103 Abs 2 KFG ist bei einem Monatseinkommen von S 13.000 netto gerechtfertigt, da die Behörde das

Grunddelikt, nämlich Geschwindigkeitsexzesse (einmal 120 km/h statt 50 km/h, dann weit über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h gefahrene Geschwindigkeit) mit einem Motorrad nicht ahnden konnte. Der Beschuldigte besitzt ein Motorrad und einen Pkw und hat keine Sorgepflichten. Er muß 3.000 S für einen Kredit zurückzahlen und gibt 2.000 S zu Hause an Kostgeld ab. Milderungsgründe liegen nicht vor.

Schlagworte

Verweigerung der Lenkerauskunft, Strafhöhe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at